

V e r k ü n d e t
am 19. November 1957
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich S [REDACTED] in D [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Gastwirt Franz H [REDACTED],
2. den Gastwirt Franz Josef H [REDACTED],
beide in So [REDACTED], N [REDACTED]straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. November 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Engels, Dr.K.E. Meyer, Hanebeck und
Dr. Löcher

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 4. Januar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Abend des 16. Oktober 1953 suchte der Kläger die P[REDACTED]-Bar des von den Beklagten betriebenen Gasthofes I[REDACTED] in So[REDACTED] auf. Wegen seines ungehörigen Benehmens gegenüber zwei Frauen wurde er nach Mitternacht vom Zweitbeklagten wiederholt aufgefordert, die Bar zu verlassen. Als er dem nicht Folge leistete, nahm der Zweitbeklagte ihn am Arm und führte ihn durch den trennenden Vorhang in die Garderobe. Hier kam der Kläger zu Fall und stürzte durch die Tür über zwei Treppenstufen auf die Straße, wobei eine Türscheibe zerbrach. Er zog sich einen Bruch des rechten Oberarms und eine Prellung an der rechten Gesäßhälfte zu.

Er behauptet, der Zweitbeklagte habe ihn mit Gewalt zur Tür hinausgeworfen, indem er ihn gestoßen und getreten und dadurch zu Fall gebracht habe. Hilfsweise beruft er sich auf die vom Zweitbeklagten im Schreiben des Prozeßagenten Kaczmarek vom 24. Oktober 1953 sowie im Strafverfahren gegebene Darstellung, wonach der Kläger über die nicht in den Boden eingelassene Fußmatte gestolpert und durch die geöffnete Tür nach draußen gefallen sei. Aus den Gesichtspunkten der unerlaubten Handlung und des Gasthausvertrages beansprucht er Schadenersatz.

Die Beklagten bestreiten, daß der Unfall auf eine Mißhandlung durch den Zweitbeklagten zurückzuführen und auch, daß der Kläger über die Fußmatte gestolpert sei. Wenn der Zweitbeklagte früher erklärt habe, der Kläger sei über die Matte gestolpert, so habe er das nur getan, um einer Bestrafung wegen Körperverletzung zu entgehen und um die Erledigung der Schadenersatzansprüche des Klägers durch die Haft-

pflichtversicherung zu ermöglichen..

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung von den Beklagten beantragt wird, verfolgt er seine Ersatzansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionsangriffe vermögen das Urteil des Berufungsgerichts, das - ebenso wie das Schöffengericht und das Landgericht - den Vorfall für unaufgeklärt erachtet, nicht zu gefährden.

1. Nach der in den Strafakten befindlichen Auskunft des Oberkreisdirektors in Soest vom 14. Dezember 1953 wird dem Zweitbeklagten nachgesagt, daß er wiederholt Gäste gewaltsam aus dem Lokal entfernt haben soll, wenn sie ihm nicht mehr genehm waren oder sich in angeheitertem Zustand nicht so verhielten, wie er es wünscht. Der Oberkreisdirektor erachtet den Zweitbeklagten im Falle seiner Verurteilung eines Gnadenbeweises nicht für würdig, weil er auch im anstehenden Falle einen seiner Gäste in brutaler und robuster Weise behandelt habe.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht diesen für die Beurteilung des Verhaltens des Zweitbeklagten erheblichen Umstand unbeachtet gelassen habe.

Sie verkennt indessen, daß der Gastwirt im Wege der Selbsthilfe zur gewaltsamen Entfernung von Gästen befugt ist, die sich - wie der Kläger - in seinem Betriebe ungehörig benehmen und trotz wiederholter Aufforderung nicht freiwillig gehen. Daß der Zweitbeklagte - möglicherweise ebenfalls zu Recht - auch schon früher andere Gäste gewaltsam aus seinem



Lokal entfernt hat, läßt nicht den von der Revision gewünschten Schluß zu, der Kläger sei von ihm hierbei gestoßen, getreten, zur Tür hinausgeworfen und dadurch zu Fall gebracht worden. Diese Folgerung läge nur dann nahe, wenn eine derartige Behandlung schon früher gegenüber anderen gewaltsam entfernten Gästen festgestellt worden wäre. Da das aber nicht der Fall ist, durfte das Berufungsgericht die auf bloßem Hörensagen beruhende Auskunft des Oberkreisdirektors umso mehr als unerheblich behandeln, als sie ersichtlich von einem Sachverhalt ausgeht, den der Tatrichter für nicht erwiesen erachtet.

2. Vergebens rügt die Revision ferner, daß der Prozeßagent Kaczmarek entgegen dem Antrage des Klägers nicht als Zeuge über dessen Behauptung vernommen worden ist, der Zweitbeklagte habe diesem seinem Vertreter gegenüber von vornherein die Schilderung gegeben, die dieser in seinem Briefe vom 24. Oktober 1953 niedergelegt habe. Das Berufungsgericht geht nämlich schon ohnehin unverkennbar selbst davon aus, daß die - damals vom Kläger mit Nachdruck bestrittene - Darstellung des Prozeßagenten, der Kläger sei über die Matte gestolpert, auf der Schilderung des Zweitbeklagten beruht, die dieser auch im Laufe des Ermittlungs- und des Strafverfahrens wiederholt hat.

Daß zu dem Zeitpunkt, als der Brief vom 24. Oktober 1953 geschrieben wurde, eine Strafanzeige noch nicht erstattet war, schließt keineswegs die Auffassung des Berufungsgerichts aus, der Zweitbeklagte habe die Schilderung, der Kläger sei über die Matte gestolpert, damals und im Strafverfahren gegeben, "um nicht bestraft zu werden und um den Versicherungsschutz seiner Versicherungsgesellschaft in Anspruch nehmen zu können". Denn allein die Inanspruchnahme eines

Prozeßagenten ergibt, daß der Zweitbeklagte schon damals mit gerichtlichen Weiterungen rechnete.

3. Das Berufungsgericht hält es weder für erwiesen, daß der Zweitbeklagte den Kläger gestoßen oder getreten und dadurch dessen Sturz herbeigeführt hat, noch daß der Kläger über die Matte gestolpert ist. Die Revision rügt Verkennung der Beweislast, weil es schon zufolge des Gastaufnahmevertrags Sache der Beklagten sei, darzutun und zu beweisen, daß der Unfall ohne ihr Verschulden zustande gekommen sei. Im übrigen - so macht sie weiter geltend - lasse das Berufungsurteil nicht erkennen, daß eine andere ernsthafte Möglichkeit bestanden habe, die den Sturz des Klägers hätte verursachen können, so daß das Berufungsgericht die Beklagten auch nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises für beweispflichtig hätte erachten müssen, daß sich der Unfall nicht in der erörterten Weise ereignete.

Allerdings trifft beim Gastaufnahmevertrag nach anerkannter Rechtsprechung den Gastwirt die Beweislast dafür, daß eine im Rahmen der Vertragserfüllung vorgefallene Verletzung des Gastes ohne Verschulden des Wirtes eingetreten ist, wenn sich aus der Sachlage - insbesondere aus der Tatsache der Verletzung eines Gastes durch die Beschaffenheit der vom Gastwirt nach dem Inhalt des Gastaufnahmevertrages zur Verfügung zu stellenden Räume und Gegenstände - zunächst der Schluß rechtfertigt, daß der Gastwirt die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat (vgl. BGHZ 8, 239, 241 mit Nachweisungen). Die gewaltsame Hinausweisung eines sich ungebührlich aufführenden und der Aufforderung, sich freiwillig zu entfernen, nicht entsprechenden Gastes fällt indessen nicht mehr in den Rahmen der Vertragserfüllung. Die durch die Gewaltanwendung notwendig bewirkte Gefährdung entspringt nicht dem normalen Gefahrenkreise, für den im Zweifel der

Gastwirt verantwortlich ist, sondern beruht vielmehr auf rechts- und vertragswidrigem Verhalten des Gastes. Hat aber der Gast diese besondere, nicht mehr in dem Rahmen des Gast-
aufnahmevertrags fallende Gefährdung selbst verschuldet, so besteht kein Grund, die Beweislast auch insoweit dem Gast-
wirt zu überbürden; es muß dann vielmehr bei dem allgemeinen Grundsatz sein Bewenden haben, daß jede Partei die Voraussetzungen ihrer Ansprüche zu beweisen hat.

Die Auffassung der Revision, daß die Verletzungen des Klägers nur entweder auf einer Mißhandlung durch den Zweitbeklagten, oder aber auf einem Sturz über die Fußmatte beruhen könnten, findet in den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Stütze. Dieses weist im Gegenteil ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, daß ein Gast in der Lage des Klägers, weil er unter dem Einfluß des Genusses alkoholischer Getränke steht und ermüdet ist, oder im Ärger über die ihm zuteil werdende Behandlung nicht die gebotene Vorsicht anwendet, auch anderweit zu Fall kommt. Daß unter den gekennzeichneten Voraussetzungen die ohne weiteres in Betracht zu ziehende Möglichkeit eines Sturzes über die Stufen des Hauseingangs auch dann besteht, wenn der Kläger weder gestoßen worden noch über die Matte gestolpert ist, entspricht denn auch allgemeiner Lebenserfahrung.

Im übrigen legt das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum dar, daß sich hinsichtlich der Fußmatte nicht einmal aus dem eigenen Vortrag des Klägers ein Verschulden der Beklagten ergibt. Daß die Matte schadhaft, für ihren Zweck ungeeignet oder fehlerhaft aufgelegt gewesen wäre, ist vom Kläger nicht behauptet worden. Eine Matte am Ausgang einer Garderobe, der zur Straße führt, ist - wie das Berufungsgericht ausführt - nichts Ungewöhnliches. Man kann auch den Beklagten keinen Vorwurf daraus machen, daß die Matte nicht in den Fußboden

eingelassen war; denn eine auf dem Fußboden aufliegende Matte stellt, wie das Berufungsurteil darlegt, nicht schlechthin ein den Verkehr beeinträchtigendes Hindernis dar, so auch nicht in der Garderobe einer - zum Alkoholgenuß bestimmten - Bar, wie der der Beklagten. Es ist hiernach, wie das Berufungsgericht mit Recht folgert, nicht ersichtlich, inwiefern den Beklagten hinsichtlich der Matte ein Verstoß gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Last fiele, den Gästen ein ungefährdetes Betreten und Verlassen ihrer Räume zu gewährleisten.

Der Kläger war auch, wie das Berufungsgericht unangefochten feststellt, nach dem Verhalten, das er bis dahin gezeigt hatte; nicht unfähig, zu stehen und zu gehen, so daß der Zweitbeklagte annehmen konnte, der Kläger werde ohne fremde Hilfe die Garderobe verlassen und sich auf die Straße begeben können.

Selbst wenn also mit der Revision davon auszugehen wäre, daß der Kläger entweder vom Zweitbeklagten gestoßen oder über die Matte gestolpert ist, so muß - da hinsichtlich der Fußmatte nicht einmal das Vorbringen des Klägers ein Verschulden der Beklagten ergibt - den Kläger die Beweislast dafür treffen, daß der Zweitbeklagte ihn schuldhaft zu Fall gebracht hat. Diesen ihm obliegenden Beweis aber hat er nicht zu führen vermocht.

Seine Revision war daher unter Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Löscher